

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Reinfeld (Holstein) (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. S. 105), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

Die Stadt Reinfeld (Holstein) [nachfolgend auch: Stadt] betreibt durch ihren Eigenbetrieb "Stadtwerke Reinfeld (Holstein) - Ver und Entsorgung -" (nachfolgend auch: Stadtwerke Reinfeld) eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern und den Gewerbetreibenden Trink- und Betriebswasser sowie der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern. Sofern nachfolgend als Adressat die Stadt als Träger von Rechten und Pflichten bezeichnet ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb Stadtwerke Reinfeld.

§2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Wasserversorgungsanlage: Öffentliche Einrichtungen der Stadt Reinfeld zur Wasserversorgung, insbesondere das Wasserwerk, die Wassergewinnungsanlagen, der Wasseraufbereitungs- und Wasserspeicheranlagen, der Pump-, Hebe- sowie Druckerhöhungsanlagen, das Verteilungsnetz sowie die Hausanschlüsse einschließlich der Messeinrichtungen.
- Verteilungsnetz: Wasserversorgungsleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Hausanschlüsse abgehen (Wassertransport-, Wasserhaupts- und Wasserversorgungsleitungen).
- Hausanschlüsse: Verbindung des Verteilernetzes bis zur Anlage des Grundstückseigentümers.
- Übergabestelle: Ende des Hausanschlusses (an der Hauptabsperrvorrichtung).
- Messeinrichtung: Wasserzähleranlage mit Absperrvorrichtung und Prüfeinrichtung.

Anlage des Grundstückseigentümer	Anlage zur Wasserversorgung (Wasserleitungen und Einrichtungen hinter dem Hausanschluss).
(Anschluss-) Beitrag:	Beitrag zur Deckung des Aufwands für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau der notwendigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
(Benutzungs-) Gebühr:	laufende Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Grund- und Zusatzgebühr).
Grundgebühr:	verbrauchsunabhängiger Teil der Benutzungsgebühr.
Zusatzgebühr:	verbrauchsabhängiger Teil der Benutzungsgebühr nach der gezählten Wassermenge.

§3

Grundstücksbegriff Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Dies sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer gesonderten Nummer geführt werden (Grundbuchgrundstück).
- (2) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils berechtigt und verpflichtet. Miteigentümer, mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück bzw. an einem Wohnungs- oder Teileigentum ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen zwei Wochen schriftlich der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide als Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel bzw. der Person des neuen Eigentümers erhält. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Wasserversorgungsgebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage (im Sinne des § 2) und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Für die Antragstellung ist das bei den Stadtwerken Reinfeld erhältliche Antragsformular „Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz“ zu verwenden. Das Antragsformular ist zudem auf den Internetseiten der Stadtwerke Reinfeld (Holstein) - www.stw-reinfeld.de - abrufbar unter dem Pfad Downloads -> Antrag Frischwasserhausanschluss.pdf.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch ein Verteilungsnetz (im Sinne des § 2) erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Wasserversorgungsleitung des Verteilungsnetzes hergestellt oder eine bestehende Wasserversorgungsleitung des Verteilungsnetzes geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Wasserversorgungsleitung (im Sinne des § 2) kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§5 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn diese Grundstücke an einer öffentlichen Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung des Verteilungsnetzes grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden sind, beantragt werden. Für die Antragstellung ist das bei den Stadtwerken Reinfeld (Holstein) erhältliche Antragsformular „Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz“ zu verwenden. Das Antragsformular ist zudem auf den Internetseiten der Stadtwerke Reinfeld (Holstein) - www.stw-reinfeld.de - abrufbar unter dem Pfad Downloads -> Antrag Frischwasserhausanschluss.pdf.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues durchgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§6 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss geltend machen, so hat er dies binnen eines Monats nachdem er schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, unter Angabe der Gründe der Stadt gegenüber schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Befreiung wird gegebenenfalls nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bei Fortfall

der Voraussetzungen erteilt.

§7 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der bzw. die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung nach § 7 wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Ausgenommen von der Befreiungsmöglichkeit ist die Versorgung mit Betriebswasser im Sinne lebensmittel- oder seuchenrechtlicher Bestimmungen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Verteilungsnetz möglich sind. Eine wasserbehördliche Genehmigung bleibt davon unberührt.

§9 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen (insbesondere DIN 1988). Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10
Umfang der Versorgung, Benachrichtigung
bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit im vereinbarten Umfang am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11
Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese

gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer unter den Voraussetzungen des § 25 dieser Satzung berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 12 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 11 bezeichneten Art verjähren nach Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren gem. §§ 195, 199 BGB. Im Übrigen wird auf die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vom 02.01.2002, BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.04.2015, BGBl. I S. 610) verwiesen.

§ 13 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung das Anbringen und Verlegen von Wasserversorgungsleitungen des Verteilungsnetzes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen (Hausanschluss). In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Kostenerstattung nach der hierzu gesondert erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht gem. § 2 aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadt zu beantragen. Für die Antragstellung ist das bei den Stadtwerken Reinfeld (Holstein) erhältliche Antragsformular „Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz“ zu verwenden. Das Antragsformular ist zudem auf den Internetseiten der Stadtwerke Reinfeld (Holstein) - www.stw-reinfeld.de - abrufbar unter dem Pfad Downloads -> Antrag Frischwasserhausanschluss.pdf.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Stadt die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 17

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt schließt die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das vom Grundstückseigentümer beauftragte Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 18
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 19
**Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und
Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers;
Mitteilungspflichten**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt oder Einrichtungen Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 20
Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt bzw. den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. die Beauftragten der Stadt dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten sowie Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

§ 21

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlagen des Grundstückseigentümers festzulegen, soweit aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22

Messung

- (1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (vom 25. Juli 2013; BGBl. I S. 2722, 2723; nachfolgend: MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (vom 11. Dezember 2014; BGBl. I S. 2010, 2011; nachfolgend MessEV) entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 23

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2722, 2723) verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung nach Absatz 1 fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24

Ablesung und Berechnungsfehler

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange die Stadt bzw. der Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers nicht betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse auf Grundlage der letzten Ablesung angemessen schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 25

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Sie ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 26

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung (§§ 6 und 8) zu beantragen.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 3 ist jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen zwei Wochen schriftlich der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide als Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel bzw. der Person des neuen Eigentümers erhält. § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung schuldhaft eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 27

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Wasserversorgungsanlagen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für seine Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

- (1) Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 2 werden (Anschluss-) Beiträge erhoben.

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden (Benutzungs-) Gebühren erhoben.

- (2) Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Beseitigung der Hausanschlüsse kann die Stadt in tatsächlicher Höhe von dem betreffenden Grundstückseigentümer erstattet verlangen (Kostenerstattungsanspruch). Eine Deckung dieses Aufwands oder dieser Kosten über die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ist in diesem Falle ausgeschlossen. Satz 1 (Kostenerstattungsanspruch) gilt entsprechend für die Herstellung und Entfernung von Bauwasseranschlüssen.
- (3) Näheres zu der Erhebung der Beiträge, Gebühren und der Kostenerstattung regelt die zu dieser Satzung gesondert erlassene Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 5, 7, 8 Abs. 4, 14 Abs. 5, 16 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2, 25 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von fünf bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 30

Aushändigung der Satzung

Die Stadt händigt auf Verlangen jedem Grundstückseigentümer, mit dem ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 31

Datenschutzbestimmung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlusspflichtigen ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts, durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Berechtigten und Verpflichteten sowie von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Verpflichteten mit den für

die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung und der hierzu gesondert erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. S. 169) zuletzt geändert durch Art. 8 LVO vom 16.03.2015 (GVOBl. S. 96) sowie der Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung - DSVO) vom 05.12.2013 (GVOBl. S. 554).

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.2007 außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 20.10.2015

-Bürgermeister-

gez. Heiko Gerstmann

Bekannt gemacht am 30.10.2015 - Inkrafttreten 31.10.2015
1. Nachtrag vom 13.01.2017 - Inkrafttreten 14.01.2017